Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2702

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 65100 - 2171/51 III

Bonn, den 18. Oktober 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über das Handelsabkommen vom 20. Juli 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Ein Abdruck des Handelsabkommens nebst Anlagen ist beigefügt. Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 69. Sitzung am 5. Oktober 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über das Handelsabkommen vom 20. Juli 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Bonn am 20. Juli 1951 unterzeichneten Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Handelsabkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Handelsabkommen gemäß seinem Artikel VIII in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

In den Monaten April und Mai 1950 haben in Frankfurt/Main-Höchst Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-peruanischen Handelsabkommens stattgefunden, die am 12. Mai 1950 zur Paraphierung des Abkommens führten.

Trotz erfolgter Zustimmung der Alliierten Hohen Kommission hatte das Handelsabkommen bisher nicht unterzeichnet werden können, da peruanischerseits wiederholt Änderungswünsche hinsichtlich des Artikels VII vorgebracht wurden. Nach Abänderung des früheren Schlußartikels VII in den Artikel VII und den Artikel VIII vorliegender Fassung wurde das Abkommen nunmehr am 20. Juli 1951 unterzeichnet.

Durch Artikel I des Handelsabkommens gewähren sich die vertragschließenden Teile die Meistbegünstigung hinsichtlich der gegenseitigen Einfuhr und Ausfuhr.

In Artikel II erklären die Hohen Vertragschließenden Teile ihre Absicht, die Entwicklung der Schiffahrt zu fördern und sich zu diesem Zweck die günstigste Behandlung nach Maßgabe der Gesetze zu gewähren.

Durch die Regelung des Artikels III gewähren die Vertragspartner den natürlichen und juristischen Personen hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte Inländerbehandlung.

Gemäß Artikel IV erfolgen alle Zahlungen nach Maßgabe der in beiden Ländern geltenden Devisenbestimmungen in frei verfügbaren US-Dollar.

Im angefügten Briefwechsel ist als Instrument zur Erleichterung des Warenverkehrs eine Gemischte Kommission vorgesehen. Diese Einrichtung wird sich sehr zugunsten des Handelsverkehrs auswirken, da durch sie eine unmittelbare laufende Fühlungnahme erhalten bleibt.

Das Abkommen ist das erste dieser Art zwischen beiden Ländern seit Kriegsende.

Handelsabkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru

Geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru in größtmöglichem Umfang zu fördern und zu entwickeln, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Peru über den Inhalt der nachstehenden Artikel Einverständnis erzielt:

Artikel I

Die Erzeugnisse aus der Bundesrepublik Deutschland und aus der Republik Peru werden bei der gegenseitigen Einfuhr und Ausfuhr nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Vorteile, Begünstigungen, Vorrechte und Befreiungen, die einer der beiden Vertragsteile einem benachbarten Lande, einschließlich solcher Länder, die an ein benachbartes Land unmittelbar angrenzen, gewährt hat oder gewähren wird, oder die sich aus einer Zollunion oder einem Freihandelsgebiet ergeben.

Solange die derzeitigen besonderen Umstände dies rechtfertigen, erstreckt sich die Ausnahme auch auf die von der Regierung von Peru den Ländern des Sterling-Blocks in Bezug auf den Austausch von Waren gewährten Vergünstigungen.

Artikel II

Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären ihre Absicht, die Entwicklung ihrer Schiffahrt zu fördern; zu diesem Zweck vereinbaren sie, sich die günstigste Behandlung nach Maßgabe der Gesetze zu gewähren. Dies gilt auch für Schiffe, die von einem Angehörigen eines der beiden Staaten im ganzen auf Zeit gechartert sind. Ausgenommen sind die Vergünstigungen, die einem angrenzenden Land in der Küstenschiffahrt gewährt wurden oder künftig gewährt werden.

Artikel III

Im Rahmen der geltenden Gesetze wird natürlichen und juristischen Personen einer jeden der Hohen Vertragschließenden Parteien in dem Gebiet der anderen Partei Inländer-Behandlung gewährt in Bezug auf den Erwerb, Besitz und die Erneuerung von Erfindungspatenten, Warenzeichen, Firmennamen und jegliches andere gewerbliche Eigentum, sowie in Bezug auf Urheber- und Verlagsrechte an Werken der Literatur, Tonkunst und der bildenden Künste.

Artikel IV

Alle Zahlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru erfolgen nach Maßgabe der in beiden Ländern geltenden Devisenbestimmungen in frei verfügbaren US-Dollar.

Artikel V

Die als Anlage „A“ und „B“ beigefügten Warenlisten bilden die Unterlage für die Verteilung der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr auf die einzelnen darin angegebenen Warengruppen. Die für die Warengruppen angeführten Gesamtbeträge stellen keine Höchstbeträge dar, sondern können jederzeit überschritten werden.

Die Listen sind nicht erschöpfend, sie können im gegenseitigen Einverständnis ergänzt oder geändert werden.

Artikel VI

Zur Beobachtung und Erleichterung des Warenaustausches werden die Regierungen Delegierte für je eine Gemischte Kommission

in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Peru benennen. Die Gemischte Kommission in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich aus zwei deutschen und einem peruanischen Delegierten, die Gemischte Kommission in der Republik Peru aus zwei peruanischen und einem deutschen Delegierten zusammen.

Artikel VII

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Abkommens beträgt ein Jahr und gilt automatisch als um denselben Zeitraum verlängert, wenn das Abkommen nicht von einer der Hohen Vertragschließenden Parteien 90 Tage vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Artikel VIII

Das vorliegende Abkommen wird zunächst den gesetzgebenden Institutionen der Peruanischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Genehmigung vorgelegt. Es tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Bonn innerhalb von 30 Tagen nach dem Tage der Genehmigung durch die gesetzgebenden Institutionen beider Staaten statt.

Geschehen zu Bonn in vier Ausfertigungen, und zwar zwei in deutscher und zwei in spanischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist,
am 20. Juli 1951

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

gezeichnet:
(Dr. Karl H. Panhorst)

Für die Regierung
der Republik Peru

gezeichnet:
(Luis F. Lanata Coudy)

Warenliste „A"

Einfuhr aus Peru

	Wert 1 000 $
1. Baumwolle, Pima und Tanguis einschließlich Baumwollabfälle	4 160
2. Rohwolle einschließlich Alpaka	3 200
3. Erze und Erzkonzentrate Bleikonzentrate Kupferkonzentrate Zinkkonzentrate Molybdän Wolfram Antimon Elektrolytsilber	2 400
4. Rohzucker	1 500
5. Fischkonserven und gefrorene Fische	30
6. Fischmehl	210
7. Waren pflanzlicher Herkunft wie: Rohdrogen und Alkaloide einschl. Barbasco, Cocablätter, Cascarillas, Condurango, Hölzer, Steinnuß, Gerbstoffe, Tee, Pisco	250
8. Waren tierischer Herkunft wie: Ziegen-, Schaf-, Lammfelle, Blössen, Häute, Koschenille, Hörner, Klauen, Haare, Borsten, Därme	250
9. Verschiedenes mineralischer Herkunft: Rohschwefel in Brocken	pm.
Summe:	$ 12 000

Warenliste „B"

Ausfuhr nach Peru

	Wert 1 000 $
1. Eisenverarbeitende Industrie: Erzeugnisse des Maschinen- und Apparatebaus Erzeugnisse für den Transport a) Kraftfahrzeuge, Teile und Zubehör b) Zweiradfahrzeuge und Teile c) Sonstige Fahrzeuge	4 000
2. Metalle, Halbzeuge und deren Fertigerzeugnisse: Walzwerkserzeugnisse und Gießereierzeugnisse NE-Metalle und deren Erzeugnisse Stahlbau Erzeugnisse der Zieherei und Kaltwalzwerke Erzeugnisse der Stahlverformung Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwaren	3 000
3. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse einschließlich Filmmaterial	2 400
4. Verschiedenes: Feinmechanik und Optik, Textilien, Steine und Erden, Papier- und Druckereierzeugnisse, Glas, Keramik, Kautschuk, Leder und Lederwaren, Holzverarbeitung, Bauwirtschaft	2 400
5. Landwirtschaftliche Produkte: Malz, Hopfen, Sämereien, Zuchtvieh; Sekt, Wein und andere Spirituosen	200
Summe:	$ 12 000

Übersetzung

Gesandtschaft von Peru
No. 5-5-G/1

Bonn, den 20. Juli 1951

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, mich auf die Besprechungen zu beziehen, die während des Verlaufs der Verhandlungen über das am heutigen Tage unterzeichnete Handelsabkommen zwischen der Republik Peru und der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben und erlaube mir, bei Euer Exzellenz die Gründung einer peruanisch-deutschen Handelskammer in Lima anzuregen, als eine Maßnahme, die dazu bestimmt ist, die Beziehungen zwischen unseren Importeuren und Exporteuren zu fördern.

Ich benutze diese neue Gelegenheit, Euer Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung zu übermitteln.

gez. Luis F. Lanata-Coudy
Minister von Peru

An Seine Exzellenz
den Vorsitzenden der Deutschen Delegation
für die Unterzeichnung des
peruanisch-deutschen Handelsabkommens,
Herrn Dr. Panhorst
Bonn

Die Deutsche Delegation
Der Vorsitzende

Bonn, den 20. Juli 1951

Herr Minister!

Ich bestätige den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage mit folgendem Wortlaut:

„Ich habe die Ehre, mich auf die Besprechungen zu beziehen, die während des Verlaufs der Verhandlungen über das am heutigen Tage unterzeichnete Handelsabkommen zwischen der Republik Peru und der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben und erlaube mir, bei Euer Exzellenz die Gründung einer peruanisch-deutschen Handelskammer in Lima anzuregen, als eine Maßnahme, die dazu bestimmt ist, die Beziehungen zwischen unseren Importeuren und Exporteuren zu fördern.

Ich benutze diese neue Gelegenheit, Euer Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung zu übermitteln."

Ich begrüße diese wertvolle Anregung, die den Wünschen deutscher Wirtschaftskreise entspricht und kann Ihnen versichern, daß die Deutsche Bundesregierung die Verwirklichung Ihres Vorschlages in jeder Weise zu fördern beabsichtigt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung!

(Dr. Panhorst)

An seine Exzellenz
Herrn Luis F. Lanata-Coudy
Gesandter von Peru
Bonn

Schlußprotokoll

Aus Anlaß des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru abgeschlossenen Handelsabkommens vom heutigen Tage ist folgendes vereinbart worden:

1. Zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien besteht Einverständnis darüber, die Bestimmungen des Handelsabkommens auch auf den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin anzuwenden.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sagt zu:
   a) Ausschreibungen für Waren und Rohstoffe aus der Republik Peru mindestens in Höhe der Dollarzahlungen vorzunehmen, die von der Republik Peru oder ihren Importeuren für Käufe in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Währung geleistet worden sind, und
   b) unter Bereitstellung der erforderlichen Devisen Einfuhrlizenzen in Höhe eines Betrages in freien US-Dollar zu erteilen, der nicht geringer sein darf, als der von der Republik Peru oder ihren Importeuren für Käufe in der Bundesrepublik Deutschland in dieser Währung bezahlte Betrag.

3. Alle während der Dauer des Abkommens abgeschlossenen Geschäfte, die bei der Beendigung des Abkommens noch nicht durchgeführt sind, werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens abgewickelt.

4. Die Hohen Vertragschließenden Parteien kommen überein, daß keinerlei diskriminierende Maßnahmen auf Transaktionen angewendet werden, die aus der Durchführung dieses Abkommens herrühren.

5. Die Regierungen der Hohen Vertragschließenden Parteien werden den beiderseitigen Wirtschaftsverkehr fördern und durch den Austausch von Wissenschaftlern und Technikern zur Unterstützung der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung beider Länder beitragen.

6. Die vorstehenden Bestimmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Handelsabkommens vom heutigen Tage.

Geschehen zu Bonn in vier Ausfertigungen, und zwar zwei in deutscher und zwei in spanischer Sprache, wobei der Wortlaut in beiden Sprachen verbindlich ist,
am 20. Juli 1951

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Dr. Karl H. Panhorst

Für die Regierung
der Republik Peru
gezeichnet:
Luis F. Lanata-Coudy